

# Haager Verhaltenskodex gegen Verbreitung ballistischer Flugkörper\*

## Präambel

Die unterzeichnenden Staaten –

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Charta der Vereinten Nationen,

unter Betonung der Rolle und der Verantwortung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

unter Hinweis auf die weit verbreitete Besorgnis über die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen,

in Anbetracht der zunehmenden regionalen und globalen Sicherheitsherausforderungen, die unter anderem durch die anhaltende Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, entstehen,

bestrebt, die Sicherheit aller Staaten zu fördern, indem das gegenseitige Vertrauen durch die Durchführung politischer und diplomatischer Maßnahmen gestärkt wird,

unter Berücksichtigung regionaler und nationaler Sicherheitserwägungen,

in der Überzeugung, dass ein internationaler Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper zu dem Prozess der Stärkung bestehender nationalen und internationalen Sicherheitsvereinbarungen sowie der Zielmechanismen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung beitragen wird,

in der Erkenntnis, dass die unterzeichnenden Staaten möglicherweise erwägen wollen, zu diesem Zweck untereinander Maßnahmen der Zusammenarbeit zu ergreifen –

1. nehmen diesen Internationalen Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper (im Folgenden als "Kodex" bezeichnet)

2. beschließen, die folgenden Grundsätze zu achten:

- a) Anerkennung der Notwendigkeit, die Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, umfassend zu verhindern und einzudämmen, sowie der Notwendigkeit, auch künftig geeignete internationale Anstrengungen zu unternehmen, auch durch den Kodex;
- b) Anerkennung der Bedeutung der Stärkung mehrseitigen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsmechanismen und Erzielung einer umfassenden Beteiligung daran;
- c) Anerkennung dessen, dass die Beteiligung an internationalen Rüstungskontroll-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsnormen und ihre uneingeschränkte Einhaltung dazu beitragen, das Vertrauen in die friedlichen Absichten von Staaten herzustellen;
- d) Anerkennung dessen, dass die Beteiligung an dem Verhaltenskodex freiwillig ist und allen Staaten offen steht;
- e) Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer (Resolution 51/122 vom 13. Dezember 1996);
- f) Anerkennung dessen, dass Staaten nicht ausgeschlossen werden sollen, die Vorteile des Weltraums zu friedlichen Zwecken zu nutzen, dass sie aber dabei sowie bei der diesbezüglichen Zusammenarbeit nicht zur Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, beitragen dürfen;
- g) Anerkennung dessen, dass Programme für Trägerketten nicht dazu verwendet werden sollen, Programme für ballistische Flugkörper zu verschleiern;
- h) Anerkennung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Schaffung von Transparenz bei Programmen für ballistische Flugkörper und Programmen für Trägerraketen, um das Vertrauen zu stärken und die Nichtverbreitung von ballistischen Flugkörpern und der Technologie ballistischer Flugkörper zu fördern;

3. beschließen, die folgenden allgemeinen Maßnahmen durchzuführen:

a) folgende Übereinkünfte zu ratifizieren, ihnen beizutreten oder sie auf andere Weise einzuhalten:

- I. Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (1967),
- II. Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (1972) und
- III. Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (1975);

b) die Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, auf globaler und regionaler Ebene durch mehrseitige, zweiseitige und nationale Bemühungen einzudämmen und zu verhüten;

c) im Interesse des Friedens und der Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene bei der Entwicklung, Erprobung und Dislokierung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, größtmögliche Zurückhaltung zu üben und, soweit möglich, nationale Bestände an diesen Flugkörpern zu verringern;

d) die notwendige Wachsamkeit bei der Erfüllung der Gewährung von Hilfe für Programme für Trägerraketen in einem anderen Land am Tag zu legen, um nicht zu Trägersystemen für Massenvernichtungswaffen beizutragen, die Programme für Trägerraketen dazu verwendet werden können, Programme für ballistische Flugkörper zu verschleiern;

e) zu Programmen für ballistische Flugkörper in Ländern, die unter Verletzung der durch die internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge festgelegten Normen und der sich aus diesen Verträgen für die Länder ergebenden Pflichten möglicherweise Massenvernichtungswaffen entwickeln oder erwerben, weder beizutragen noch Unterstützung oder Hilfe dafür zu gewähren;

4. beschließen,

a) folgende Maßnahmen zur Schaffung von Transparenz mit einem Maß an Detail, das angemessen ist und ausreicht, durchzuführen, das Vertrauen zu stärken und die Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper, die als Vernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, zu fördern:



- III. einen unterzeichnenden Staat benennen als unmittelbare zentrale Kontaktstelle, die Unterlagen zu vertrauensbildenden Maßnahmen sammelt und verbreitet, die Unterzeichnung durch zusätzliche Staaten entgegennimmt und bekannt gibt und sonstige von den unterzeichnenden Staaten vereinbarte Aufgaben wahrnimmt, und
- IV. sonstige von den unterzeichnenden Staaten vereinbarte Schritte unternehmen, einschließlich möglicher Änderungen des Kodexes.

Anlage

Staaten, die den Haager Verwaltungskodex unterstützen